

# COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

## Informationsmemorandum und Nachtrag Nr. 3

vom 18. September 2000

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

## Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 5. September 2000

über

## Unlimited Nasdaq-100<sup>®\*</sup>-Indexzertifikate

- verbrieft durch ein Inhaber-Sammelzertifikat  
ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden -

**COMMERZBANK** 

---

\*) Die Bezeichnungen "Nasdaq-100 Index<sup>®</sup>" und "Nasdaq-100<sup>®</sup>" sind eingetragene Marken von The Nasdaq Stock Market, Inc, deren Benutzung der Commerzbank Aktiengesellschaft durch einen Lizenzvertrag gestattet worden ist.

## **Allgemeine Informationen**

### **Verantwortung**

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkaufsprospektG i.V.m. § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### **Begebung**

Die 10.000.000 Unlimited Nasdaq-100-Indexzertifikate, die den Inhabern einen Anspruch gemäß den Zertifikatsbedingungen gewähren (die "Zertifikate"), werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts vom 5. September 2000 und seiner jeweiligen Nachträge.

### **Verkauf**

Die Zertifikate werden vom 18. September 2000 an zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 43,10 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

### **Valuta**

22. September 2000

### **Verbriefung**

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Mit-eigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Der gemäß § 10 VerkaufsprospektG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 5. September 2000 wird bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZGO 3.3 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

### **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Ein Zertifikat

### **Börseneinführung**

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart wird beantragt. Ferner wird die Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Mit Aufnahme der Notierung im amtlichen Handel wird die Preisfeststellung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.

### **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

### **Clearing-Nummern**

#### **WKN**

702 977

#### **ISIN Code**

DE000702977/9

#### **Common Code**

1180 8018

## Verlustrisiken

### ***Unlimited-Indexzertifikate (Non-Euro)***

Beim Erwerb von Unlimited-Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der einem Hundertstel des in Fremdwährung ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurses des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited-Indexzertifikat zugrundeliegenden Index sowie des für die Umrechnung in EUR maßgeblichen Wechselkurses dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited-Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited-Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited-Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited-Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited-Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

**Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.**

## ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN NASDAQ 100-INDEX®

Die folgenden Informationen sind Auszüge aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen. Die zukünftige Entwicklung des Nasdaq 100-Index® hängt von der zukünftigen Kursentwicklung der Aktien ab, aus denen der Nasdaq 100-Index® zusammengesetzt ist. Voraussagen über die zukünftige Entwicklung des Nasdaq 100-Index® können nicht auf früheren Entwicklungen des Index beruhen. Für detailliertere Informationen sollten sich potentielle Investoren an den Nasdaq Stock Market, Inc. wenden.

### Nasdaq 100 Index®

Der Nasdaq 100-Index® ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index und setzt sich aus 100 der größten Gesellschaften zusammen, deren Aktien an dem Nasdaq Stock Market, Inc. gehandelt werden. Somit repräsentiert der Nasdaq 100-Index® die bedeutendsten Unternehmen unter den wirtschaftsrelevanten Industriesektoren, z. B. der Telekommunikation, der Biotechnologie und der Computerindustrie.

Die Aufnahme einer Gesellschaft in den Index setzt u. a. voraus, dass täglich ein Volumen von durchschnittlich mindestens 100.000 Aktien dieser Gesellschaft durchschnittlich gehandelt wird sowie dass die Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren entweder an dem Nasdaq Stock Market oder an einer anderen Börse gelistet ist.

Der Startwert für den Nasdaq-100 Index® wurde per 31. Januar 1985 mit 250 Indexpunkten festgelegt. Am 1. Januar 1994 wurde dieser Basiswert durch Division mit dem Faktor 2 neu gesetzt .

Am 21. Dezember 1998 erfolgte eine Neuberechnung des Index mit dem Ziel, eine marktorientierte Ausweitung zu gewährleisten ohne dabei auf das Prinzip einer Kapitalisierungsgewichtung zu verzichten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vierteljährlich eine Überprüfung der Indexzusammensetzung durchgeführt. Dabei wird - im Falle, dass bestimmte Bedingungen für die festgelegte Gewichtungs-Verteilung nicht länger erfüllt sind - die Gewichtung der im Index enthaltenen Aktien auf der Basis eines bestimmten Algorithmus angepasst.

Im Oktober 1993 wurden zum ersten Mal in der Chicago Board Options Exchange Optionen auf den Index gehandelt.

**Zusammensetzung des Nasdaq-100 Index®**

Nasdaq-Code	Im Index enthaltene Gesellschaften	Gewichtung in %
COMS	3COM CORPORATION	0.12
ADPT	ADAPTEC, INC.	0.1
ADCT	ADC TELECOMMUNICATIONS, INC.	1.83
ADLAC	ADELPHIA COMMUNICATIONS CORPORATION	0.21
ADBE	ADOBE SYSTEMS INCORPORATED	0.67
ALTR	ALTERA CORPORATION	1.29
AMZN	AMAZON.COM, INC.	0.35
APCC	AMERICAN POWER CONVERSION CORPORATION	0.31
AMGN	AMGEN INC.	1.64
APOL	APOLLO GROUP, INC.	0.12
AAPL	APPLE COMPUTER, INC.	1.11
AMAT	APPLIED MATERIALS, INC.	1.55
AMCC	APPLIED MICRO CIRCUITS CORPORATION	0.96
ATHM	AT HOME CORPORATION	0.19
ATML	ATMEL CORPORATION	0.23
BBBY	BED BATH & BEYOND INC.	0.33
BGEN	BIOGEN, INC.	0.5
BMET	BIOMET, INC.	0.37
BMCS	BMC SOFTWARE, INC.	0.17
BVSN	BROADVISION, INC.	0.49
CHIR	CHIRON CORPORATION	0.55
CIEN	CIENA CORPORATION	1.2
CTAS	CINTAS CORPORATION	0.41
CSCO	CISCO SYSTEMS, INC.	7.86
CTXS	CITRIX SYSTEMS, INC.	0.15
CMGI	CMGI, INC.	0.53
CNET	CNET NETWORKS, INC.	0.14
CMCSK	COMCAST CORPORATION	0.7
CPWR	COMPUWARE CORPORATION	0.08
CMVT	COMVERSE TECHNOLOGY, INC.	0.69
CEFT	CONCORD EFS, INC.	0.32
CNXT	CONEXANT SYSTEMS, INC.	0.37
COST	COSTCO WHOLESALE CORPORATION	0.38
DELL	DELL COMPUTER CORPORATION	1.97
DLTR	DOLLAR TREE STORES, INC.	0.19
EBAY	EBAY INC.	0.47
DISH	ECHOSTAR COMMUNICATIONS CORPORATION	0.48
ERTS	ELECTRONIC ARTS INC.	0.27
FISV	FISERV, INC.	0.41
GMST	GEMSTAR-TV GUIDE INTERNATIONAL INC.	1.2
GENZ	GENZYME GENERAL	0.37
GBLX	GLOBAL CROSSING	1.19
MLHR	HERMANN MILLER, INC.	0.09
ITWO	I2 TECHNOLOGIES, INC.	1.26
IMNX	IMMUNEX CORPORATION	1.71
INTC	INTEL CORPORATION	7.56

INTU	INTUIT INC.	0.44
JDSU	JDS UNIPHASE CORPORATION	5.17
KLAC	KLA-TENCOR CORP	0.56
LGTO	LEGATO SYSTEMS, INC.	0.04
LVLT	LEVEL 3 COMMUNICATIONS, INC.	0.84
LLTC	LINEAR TECHNOLOGY CORPORATION	1.14
ERICY	LM ERICSSON TELEPHONE COMPANY	1.12
LCOS	LYCOS, INC.	0.4
MXIM	MAXIM INTEGRATED PRODUCTS, INC.	1.26
MCLD	MCLEODUSA INCORPORATED	0.39
MEDI	MEDIMMUNE, INC.	0.7
MFNX	METROMEDIA FIBER NETWORK, INC.	0.85
MCHP	MICROCHIP TECHNOLOGY INCORPORATED	0.21
MSFT	MICROSOFT CORPORATION	6.2
MOLX	MOLEX INCORPORATED	0.22
NTAP	NETWORK APPLIANCE, INC.	1.31
NETA	NETWORK ASSOCIATES, INC.	0.14
NXTL	NEXTEL COMMUNICATIONS, INC.	2.5
NXLK	NEXTLINK COMMUNICATIONS, INC.	0.4
NWAC	NORTHWEST AIRLINES CORPORATION	0.12
NOVL	NOVELL, INC.	0.17
NTLI	NTL INCORPORATED	0.59
ORCL	ORACLE CORPORATION	4.31
PCAR	PACCAR INC.	0.18
PHSY	PACIFICARE HEALTH SZSTEMS, INC.	0.1
SPOT	PANAMSAT CORPORATION	0.32
PMTC	PARAMETRIC TECHNOLOGY CORPORATION	0.18
PAYX	PAYCHEX, INC.	0.79
PSFT	PEOPLESOFT, INC.	0.42
PMCS	PMC - SIERRA, INC.	1.52
QLGC	QLOGIC CORPORATION	0.25
QCOM	QUALCOMM INCORPORATED	2.8
QTRN	QUINTILES TRANSNATIONAL CORP.	0.12
RNWK	REALNETWORKS, INC.	0.28
RFMD	RF MICRO DEVICES, INC.	0.31
SANM	SANMINA CORPORATION	0.73
SDLI	SDL, INC.	1.5
SEBL	SIEBEL SYSTEMS, INC.	1.63
SIAL	SIGMA-ALDRICH CORPORATION	0.11
SSCC	SMURFIT-STONE CONTAINER CORPORATION	0.14
SPLS	STAPLES, INC.	0.21
SBUX	STARBUCKS CORPORATION	0.48
SUNW	SUN MICROSYSTEMS, INC.	3.56
SNPS	SYNOPSYS, INC.	0.12
TLAB	TELLABS, INC.	0.71
USAI	USA NETWORKS, INC.	0.35
VRSN	VERISIGN, INC.	1.37
VRTS	VERITAS SOFTWARE CORPORATION	2.03
VISX	VISX, INCORPORATED	0.07
VTSS	VITESSE SEMICONDUCTOR CORPORATION	0.48

VSTR	VOICESTREAM WIRELESS CORPORATION	1.43
WCOM	WORLD.COM, INC.	1.95
XLNX	XILINX, INC.	1.53
YHOO	YAHOO! INC.	1.66

Quelle: The Nasdaq Stock Market, Inc. 1. August 2000

### Haftungsausschluss

Die Zertifikate werden von der The Nasdaq Stock Market, Inc. (inklusive all ihrer Tochtergesellschaften) (Nasdaq und all ihre Tochtergesellschaften werden im folgenden "Nasdaq" genannt") weder verkauft noch zum Verkauf empfohlen noch macht Nasdaq im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Nasdaq hat weder die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Zertifikate, noch die Richtigkeit und Angemessenheit der Beschreibung der Zertifikate geprüft. Nasdaq macht keine Aussagen oder gibt irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Zertifikate im besonderen ab, und trifft keine Aussage hinsichtlich der Eignung des Nasdaq-100 Index®, die generelle Entwicklung an den Aktienmärkten abzubilden. Die einzige Beziehung zwischen Nasdaq und der Commerzbank Aktiengesellschaft besteht darin, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft Lizenznehmerin in bezug auf die Nutzung von Nasdaq-100®, Nasdaq-100 Index®, und Nasdaq® Marken und Dienstleistungszeichen ist, wobei der Nasdaq-100 Index® von Nasdaq festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird, ohne dass dabei die Belange der Commerzbank Aktiengesellschaft oder die Besonderheiten der Zertifikate berücksichtigt werden. Nasdaq hat keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder der Inhaber der Zertifikate bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Nasdaq-100 Index® zu berücksichtigen. Nasdaq ist weder verantwortlich für, noch hat Nasdaq mitgewirkt an der Festlegung des Zeitpunktes der Emission, der Festlegung der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden. Darüber hinaus ist Nasdaq weder verantwortlich für, noch hat Nasdaq mitgewirkt an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen. Nasdaq keine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

NASDAQ ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND ODER DIE FORTLAUFENDE BERECHNUNG DES NASDAQ-100 INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. NASDAQ GIBT WEDER IRGEND EINE DIREKTE NOCH INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES NASDAQ-100 INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. NASDAQ GIBT KEINE DIREKTEN ODER INDIREKTEN ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG DES NASDAQ-100 INDEX ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT NASDAQ KEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN NASDAQ VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER ENTGANGENER GEWINNE ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die 10.000.000 Unlimited Nasdaq-100-Indexzertifikate (die "Zertifikate") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "Zertifikatsinhaber") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "Einlösungstermin" ist jeder letzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2000.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat, der einem Hundertstel des in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurses (Absatz 4. b)) am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der "Bewertungstag") entspricht; dabei entspricht jeweils ein Punkt des Index (Absatz 4. c)) USD 1,00.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem

üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem verlangten Einlösungstermin
  - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
  - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - a) "Bankarbeitstag in Frankfurt am Main" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
  - b) "Referenzkurs" ist der vom Sponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (der Schlusskurs) des Index.
  - c) "Index" ist der von The Nasdaq Stock Market, Inc. (der "Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Nasdaq 100-Index, der aus 100 Aktien zusammengesetzt ist, die an dem Nasdaq Stock Market, Inc. gehandelt werden.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht wird; oder
  - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens 10 Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die "Außerordentliche Kündigung"). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) "Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist der auf der Reuters-Seite OPTREF als "Großbanken-Fixing" veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite OPTREF, sondern auf einer anderen Seite (die "Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/USD-Durchschnittskurses als "Großbanken-Fixing" dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 24. September jedes 10. (zehnten) Jahres, erstmals zum 24. September 2010 (jeweils ein "Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der 5. Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### § 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### § 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

## § 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, im September 2000

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT